(44)

PLEIDELSHEIMER NACHRICHTEN

Nummer 45
Freitag, den 11.11.1988

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Schafgärten I" - Erweiterung Altersheim

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schafgärten I" - Erweiterung Altersheim - am 25.8.1988 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Johannes-Nefflen-Straße 2 und 4 sowie Beihinger Straße 31 bis 41.
Das nach § 11 Abs. 3 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlaß vom 31.10.1988, AZ.: 201-621.41 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan und seine Begründung liegen gem. § 12 BauGB während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Pleidelsheim, Marbacher Str. 5, Zimmer 6, öffentlich aus. Jeder kann diesen Plan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Pleidelsheim, Marbacher Str. 5, geltend zu machen.

Pleidelsheim, den 4.11.1988
gez. Paulus (Bürgermeister)